

Was sind Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie?

Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie unterstützen Menschen mit chronischem Sauerstoffmangel durch konstante Zuführung bei erhaltener Fähigkeit der selbständigen Atmung.

Wer hat Anspruch auf Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie?

Versicherte, mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Beatmungsgeräte
- Flüssigsauerstoff
- Mobile/stationäre Sauerstoffkonzentratoren
- Sauerstoffdruckgasflaschen
- Ergänzende Zuleitungssysteme und Masken
- Anteilige Stromkosten
- Erforderliche Zurüstungen
- Anteilige Stromkosten

Wie erhalten Sie die Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie?

- Verordnung vom behandelnden Arzt
- Verordnung vom Krankenhaus

Wer versorgt Sie mit den Hilfsmitteln zur Sauerstofftherapie?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Sauerstofftherapie geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Sauerstofftherapie umfasst neben dem Gerät und Verbrauchshilfsmitteln auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Informationen zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Ausschlaggebend ist sowohl die vertragsärztliche Verordnung als auch Ihre individuelle Versorgungssituation.
- Er muss Ihnen eine Auswahl an Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch der Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie:

- Grundsätzlich erfolgt im Rahmen der Erstversorgung oder Umversorgung eine persönliche Beratung.
- Die Erreichbarkeit des Vertragspartners wird durch eine Service bzw. Notfalltelefonnummer sichergestellt.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Geben Sie an, in welchem Rhythmus Sie Ihre Verbrauchshilfsmittel erhalten möchten. Sie haben die Möglichkeit, monatlich, alle zwei oder alle drei Monate beliefert zu werden. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie erfolgt innerhalb von drei Werktagen nach Beratung bzw. bei Folgeversorgungen nach Auftrags- eingang. Informieren Sie Ihren Hilfsmittelanbieter rechtzeitig, wenn neue Ware benötigt wird.

Wie viele Hilfsmittel zum Verbrauch stehen Ihnen pro Monat zu?

- Es gibt keine festgelegte Menge. Der Lieferumfang wird durch die ärztlichen Angaben auf der Verordnung und der individuellen Versorgungsform bestimmt.
- Die Menge sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Sie kann monatlich angepasst werden.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit Hilfsmitteln zur Sauerstofftherapie.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für die Hilfsmittel zur Sauerstofftherapie durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.

- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der monatlich anfallenden Kosten, maximal jedoch zehn Euro pro Monat.
- Für Hilfsmittel zum Gebrauch leisten Sie ebenfalls lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für das Gerät 10 %, mindestens fünf Euro, maximal jedoch zehn Euro pro Versorgung.
- Die Zuzahlung rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt. Die Zuzahlung pro Monat fällt auch an, wenn Sie zum Beispiel für Ihren Quartalsbedarf nur eine Lieferung im Quartal vereinbart haben.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **kostenfreien IKK Service Hotline 0800/0 119 119** an. Wir beraten Sie gerne.